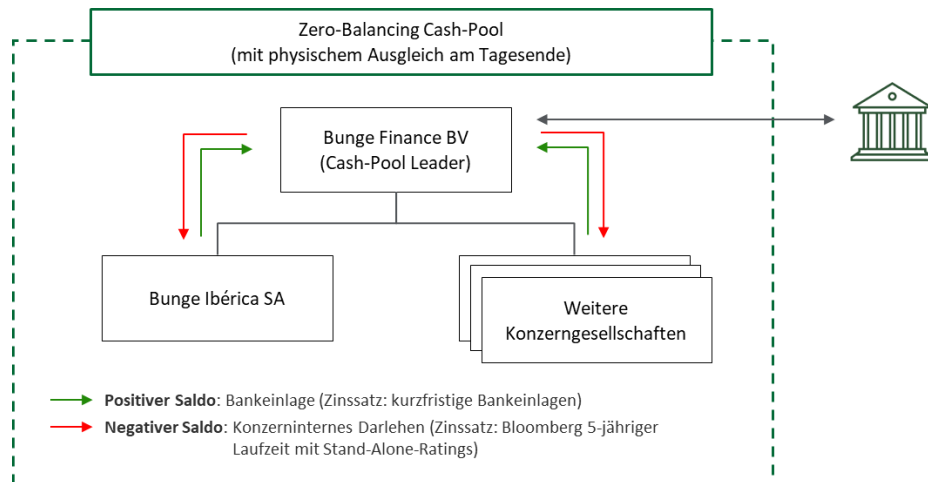




### Struktur



### Sachverhalt

- Der Bunge-Konzern ist ein internationales Unternehmen, welches in den Bereichen Agrarindustrie, Lebensmittel und Inhaltsstoffe tätig ist. Zur effizienten konzerninternen Finanzierung hat der Konzern in Europa für die Jahre 2014-2015 ein Cash-Pool implementiert, an dem die Konzerngesellschaften (wie bspw. Bunge Ibérica SA) als Kapitalgeberinnen bzw. Kapitalnehmerinnen teilnahmen. Als Cash-Pool Leaderin agierte die Bunge Finance BV mit Sitz in den Niederlanden.
- Beim vorliegenden Cash-Pool handelte es sich um einen physischen Zero-Balancing Cash-Pool, bei dem die Soll- und Habenpositionen der Cash-Pool Teilnehmer täglich auf ein zentrales Konto der Bunge Finance BV übertragen wurden und die Konten der Cash-Pool Mitglieder jeweils mit einem Nullsaldo schlossen.
- Negative Salden wurden dabei als konzerninterne Darlehen behandelt, wobei die Zinsen anhand der Bonität der jeweiligen Konzerngesellschaft (Stand-Alone-Rating) und basierend auf Vergleichsdaten von Bloomberg für fünfjährige Darlehen berechnet wurden. Demgegenüber wurden Saldoüberschüsse als Bankeinlage qualifiziert und zum entsprechenden Marktzins Bankeinlagenverzinst. Für die Tätigkeit als Cash-Pool Leaderin bezog die Bunge Finance BV eine Vergütung aus dem Zins-Spread. Benötigt die Bunge Finance BV externe Mittel zur Finanzierung erfolgte deren Beschaffung mittels «Bunge Master Trust» an den Finanzmärkten.
- Im Rahmen einer Steuerprüfung stellten die spanische Steuerbehörde die asymmetrische Verzinsung zwischen Liquiditätsüberschüssen bzw. -defiziten, die Berücksichtigung des Stand-Alone-Ratings sowie die Vergütung der Bunge Finance BV in Frage und nahm eine Aufrechnung bei der Bunge Ibérica SA vor. Gegen diese Aufrechnung hat die Bunge Ibérica SA Beschwerde erhoben, welche in allen Instanzen abgewiesen wurde.



### Grundlagen und Fragestellung

Im vorliegenden Fall befasste sich das Oberste Gericht von Spanien mit der Frage, ob eine asymmetrische Behandlung von Soll- und Habenpositionen innerhalb eines Zero-Balancing Cash-Pools zulässig ist und ob für die Bemessung der fremdvergleichskonformen Zinsen das Konzernrating oder das individuelle Rating der jeweiligen Cash-Pool Mitglieder massgebend ist. Zudem war strittig, wie die Cash-Pool Leaderin zu entschädigen ist.



## Auffassungen der Parteien

### Auffassung der Bunge Ibérica SA:

- Hinsichtlich der asymmetrischen Behandlung zwischen Soll- und Habenpositionen im Cash-Pool vertrat die Bunge Ibérica SA die Ansicht, dass die Übertragung von Liquiditätsüberschüssen an die Bunge Finance BV funktional und ökonomisch mit Bankeinlagen vergleichbar sei, da sie tatsächlich ein Guthaben im Cash-Pool habe, welches täglich verfügbar sei und die Bunge Finance BV gewissermassen bankähnliche Tätigkeiten ausführe. Zudem sei es bei Finanztransaktionen zwischen unabhängigen Parteien üblich, dass zwischen Einlagen- und Darlehenszinssätzen eine Asymmetrie bestehe.
- Ebenso sei es unter unabhängigen Parteien klar, dass der Darlehenszins von der Bonität der Darlehensnehmerin (Stand-Alone-Rating) abhängt und nicht von der Bonität des Konzerns, zu dem sie gehört – zumal bei multinationalen Unternehmen zwangsläufig das Länderrisiko des Sitzstaats der jeweiligen Darlehensnehmerin (hier Bunge Ibérica SA mit Sitz in Spanien) zu berücksichtigen sei. Eine pauschale Abstellung auf das Konzernrating würde diese Unterschiede verschleiern und sei daher nicht fremdvergleichskonform. Vielmehr verlange der Fremdvergleichsgrundsatz die Behandlung wie unabhängige Marktteilnehmer. Zu vergleichen sei demnach die Bedingungen jeder geprüften konzerninternen Transaktion mit denen, die unabhängige Parteien in einer vergleichbaren Transaktion vereinbart hätten. Genau dies habe der Bunge-Konzern im Rahmen der CUP-Methode getan: Einlagen- und Darlehensverträge zwischen unabhängigen Parteien wurden auf Basis öffentlicher Datenbanken (Bloomberg) identifiziert und für die Beurteilung von konzerninternen Verträgen verwendet.
- Hinsichtlich der Vergütung der Cash-Pool Leaderin hielt die Bunge Ibérica SA fest, dass die Bunge Finance BV eine wirtschaftliche Verantwortung wahrnehme, indem sie die technische Durchführung des Cash-Pools sicherstelle und als zentrale Stelle gegenüber den Cash-Pool Mitgliedern auftrete. Die Vergütung über einen Zins-Spread spiegele dieses F&R-Profil und sei daher als marktüblich zu akzeptieren.

### Auffassung der spanischen Steuerbehörde:

- Gemäss der spanischen Steuerbehörde verfügt die Bunge Finance BV über ein beschränktes Risikoprofil und übt lediglich administrative Tätigkeiten aus. Dies begründet die Steuerbehörde damit, dass die Bunge Finance BV kein eigenes Personal beschäftigt, keine Kontrolle und kein wirtschaftliches (oder rechtliches) Eigentum an den Wirtschaftsgütern hat und kein Risiko (insb. Ausfallrisiko) trägt.
- Weiter führt die Steuerbehörde aus, dass sowohl positive als auch negative Übertragungen an die Muttergesellschaft als konzerninterne Darlehen zu betrachten und zum gleichen Zinssatz zu bewerten seien. Dies, da die Bunge Finance BV als Konzerngesellschaft – auch in der Funktion der Cash-Pool Leaderin – nicht einem Finanzinstitut gleichzustellen sei und auch keine bankähnliche Tätigkeit ausführe. Demnach können auch keine banktypischen Funktionsprinzipien auf sie übertragen werden, wie es die Verrechnungspreisdokumentation des Bunge-Konzerns tut, um diese Asymmetrie zu rechtfertigen.
- Weiter führte die spanische Steuerbehörde an, dass es sich beim Cash-Pool nicht um zahlreiche Einzelgeschäfte zwischen «Bank» und Kunde handelt. Angesichts der kollektiven Risiko- und Vorteilsverteilung im Cash-Pool sowie der vergleichbaren Umstände (tägliche Sweeps, Zentralisierung über eine einzige Einheit, Bunge Master Trust, Gruppenkonzept etc.) sei zwingend eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und auf das Konzernrating abzustellen. Die Vorteile stehen vielmehr allen Cash-Pool Teilnehmern zu, welche auch das Eigentum, die Kontrolle und das Risiko haben. Zudem habe die Bunge Ibérica SA bei den Vergleichsdaten fälschlicherweise eine fehlerhafte Laufzeit von fünf Jahren anstelle der zutreffenden kurzfristigen Laufzeit herangezogen.
- Schliesslich sei die Vergütung der Bunge Finance BV mittels Zins-Spread nicht fremdvergleichskonform, da die Bunge Finance BV lediglich über ein beschränktes F&R-Profil verfügt. Als Low-Value Service Provider sei die Bunge Finance BV mittels Service Fee zu entschädigen.



## Tribunal Supremo

- Das Oberste Gericht von Spanien (Tribunal Supremo) anerkennt, dass die Ausgestaltung eines Zero-Balancing Cash-Pools stark von den spezifischen Bedürfnissen der wirtschaftlichen Tätigkeit des Konzerns abhängt und dass solche Transaktionen grundsätzlich nicht zwischen unabhängigen Dritten beobachtet werden können. Für die fremdvergleichskonforme Beurteilung des Cash-Pools sind deshalb die Gegebenheiten und Umstände des Einzelfalles – insb. die F&R-Analyse (wahrgenommene Funktionen; eingesetzte Vermögenswerte; übernommene Risiken) – von zentraler Bedeutung (vgl. OECD-VPL, 10.115 ff.)
- Auf Grundlage der vorgenommenen F&R-Analyse bestätigt das Gericht die Ansicht der Vorinstanzen und der Steuerbehörde, dass die Bunge Finance BV den Cash-Pool lediglich administrativ verwaltete und keine bankähnliche Tätigkeit ausführte. Ökonomisch handelt es sich beim vorliegenden Cash-Pool lediglich um kurzfristige Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Konzerngesellschaften (konzerninterne Darlehen). Dass es sich im vorliegenden Fall um einen Zero-Balance-Cash Pool handelt, ändert nichts an der Qualifikation der konzerninternen Finanzierung.
- Weiter hält das Gericht fest, dass die Risiken (insbesondere das Ausfallrisiko) und die Vorteile des Cash-Pools nicht bei den einzelnen Gesellschaften isoliert verbleiben, sondern kollektiv von der gesamten Gruppe getragen werden. Die Cash-Pool Mitglieder treten gemeinsam als wirtschaftliche Einheit auf; die Cash-Pool Leaderin fungiert lediglich als administrativer Koordinator. Aus diesem Grund spiegelt das individuelle Rating einer Tochtergesellschaft nicht die tatsächliche Risikoverteilung wider. Vielmehr ist das konsolidierte Konzernrating massgebend, da dieses die Bonität der Unternehmensgruppe als Ganzes und die ökonomische Realität widerspiegelt. Das Gericht anerkennt, dass in einem Zwei-Parteien-Kontext die Bonität und Liquidität der Darlehensnehmerin entscheidend sei; in einem Cash-Pool treffen jedoch zahlreiche Mitglieder – in der Regel alle Konzerngesellschaften – wahllos in Schuldner- und Gläubigerpositionen aufeinander. Dieses wechselseitige Design erzeuge Synergien, die dem gesamten Konzern zugutekommen sollten, weshalb es «logisch» ist, vom Konzernrating auszugehen.
- Aufgrund des beschränkten F&R-Profiles der Bunge Finance BV hält das Gericht fest, dass die erbrachte Routine-Dienstleistung mittels angemessener Service Fee zu entschädigen ist. Ein Anspruch auf einen Zins Spread würde eine Risikoübernahme suggerieren, die tatsächlich nicht vorliegt.



## Implikationen

- Das Gericht stützt seine Begründung wesentlich auf die OECD-VPL und bestätigt damit deren zentrale Bedeutung für die Auslegung von Verrechnungspreisfragen.
- Zur sachgerechten Abgrenzung von Cash-Pooling-Vereinbarungen müssen nicht nur die Gegebenheiten und Umstände der übertragenen Salden, sondern auch der Gesamtkontext der Bedingungen der Pooling-Vereinbarung berücksichtigt werden. Beispielsweise dürfte sich ein Cash-Pool insofern von einer simplen Übernachteinlage bei einer Bank oder einem ähnlichen Finanzinstitut unterscheiden, als ein Cash-Pool-Teilnehmer mit Guthabensaldo nicht einfach isoliert eine Geldeinlage mit dem Ziel tätigt, eine Einlagenrendite zu erhalten (OECD-VPL, 116). Demnach handelt es sich sowohl bei Soll- als auch Habenpositionen jeweils um kurzfristige konzerninterne Darlehen.
- Die Vergütung der Cash-Pool Leaderin hat deren begrenztes F&R-Profil korrekt widerzuspiegeln. Regelmässig übernimmt sie lediglich eine administrative Tätigkeit und ist daher als Dienstleister mit geringer Wertschöpfung (Low Value Service Provider) zu qualifizieren und mittels Service Fee zu entschädigen.